

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls  
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A veröffentlicht im April 2020 während der ersten Infektionswelle des Coronavirus SARS-CoV-2 auf seinem öffentlichen Facebook-Profil eine karikaturhaft wirkende Abbildung. Sie zeigt das Eingangstor eines Lagers, auf dem der Schriftzug „Impfen macht frei“ angebracht ist. Diese Szenerie ist an das Konzentrationslager Auschwitz und dessen Torschriftzug „Arbeit macht frei“ angelehnt. Das abgebildete Tor ist von zwei schwarz uniformierten Wächtern umstellt, die jeweils eine übergroße, mit grüner Substanz gefüllte Spritze in ihren Händen halten. Im Inneren des Lagers sind mit Blumen umrahmte Bildnisse von Bill Gates und eines „karikaturhaft überzeichneten Chinesen“ angebracht. Die Abbildung ist mit dem Untertitel „Die Pointe des Coronawitzes“ versehen. Mindestens 92 Nutzer teilen den Post, zudem bekunden 62 Nutzer ihre Zustimmung durch Emojis (z.B. Daumen-hoch-Geste oder lachender Smiley).

Das LG verurteilt A wegen Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 Var. 3 StGB<sup>2</sup>. Hiergegen legt er Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Es stellt sich die Frage, ob § 130 Abs. 3 durch diese Karikatur erfüllt ist. Zur Tatbestandsverwirklichung bedarf es einer Billigung, Leugnung oder Verharmlosung der unter der

Mai 2025

### Corona-Kritiker auf Abwegen

*Volksverhetzung / Holocaustverharmlosung / Meinungsfreiheit*

§ 130 Abs. 3 Var. 3 StGB, Art. 5 Abs. 1, 2 GG

#### **famos-Leitsätze:**

1. Der Vergleich des NS-Völkermordes mit staatlichen Coronaschutzmaßnahmen in Form einer KZ-Karikatur ist eine qualitative Verharmlosung des Holocaust.
2. Der Holocaust in seiner Einzigartigkeit darf nicht zum Vergleichsobjekt degradiert werden, auch wenn die Coronaschutzmaßnahmen mit erheblichen Rechtseingriffen verbunden waren.

BGH, Beschluss vom 04. Februar 2025 – 3 StR 468/24; veröffentlicht in BeckRS 2025, 8182.

Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen i.S.v. § 6 Abs. 1 VStGB, die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, inwieweit Vergleiche einer möglichen Impfpflicht mit dem Holocaust eine Verharmlosung darstellen oder ob es sich nicht vielmehr im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG um eine straflose Meinungsäußerung handelt. Zudem müsste die von A genutzte Abbildung zur Friedensstörung geeignet sein.

Der historische Gesetzgeber bezweckte mit der Einführung von Abs. 3 die Schließung einer Strafbarkeitslücke.<sup>3</sup> In der jungen Bundesrepublik waren verächtlichmachende Äußerungen gegen jüdische Überlebende der Shoah zwar bereits als Kollektivbeleidigung

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle folgenden Normen ohne weitere Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

<sup>3</sup> BT-Drs. 10/1286, S. 7; 12/8588, S. 8.

gemäß §§ 185 ff. strafbar,<sup>4</sup> für die Verfolgung war allerdings ein Strafantrag des Geschädigten erforderlich. Der Gesetzgeber gestaltete daher das Antragserfordernis (§ 194) im Jahr 1985 erfolgreich um, mit dem Ziel eine Verfolgung von Amts wegen zu ermöglichen.<sup>5</sup> Auch diese Gesetzesänderung führte nicht zur erhofften konsequenten Verfolgung. Die Leugnung, Billigung und Verharmlosung als solche waren zudem auch nach der damaligen Formulierung des § 130 nicht explizit unter Strafe gestellt.<sup>6</sup> Der BGH hob deshalb die Verurteilung des damaligen NPD-Vorsitzenden Deckert nach § 130 auf.<sup>7</sup> Der damalige Tatbestand verlangte einen Angriff auf die Menschenwürde, diesen verneinte der BGH bei bloßer Leugnung der „Gaskammermorde“.<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 1994 das Verbrechensbekämpfungsbesetz, das die heutigen Tatvarianten des Abs. 3 einführt, verabschiedet.<sup>9</sup>

Der Gesetzgeber begriff § 130 Abs. 3 als Möglichkeit, die Vergiftung des politischen Diskurses durch Bagatellisierung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft zu verhindern und somit den Schutz überindividueller Rechtsgüter sicherzustellen.<sup>10</sup> Welche **Rechtsgüter** durch § 130 Abs. 3 geschützt sind, ist allerdings strittig.<sup>11</sup> Nach überwiegender Auffassung schützt die Norm neben dem öffentlichen Frieden auch die Menschenwürde.<sup>12</sup> Der BGH stellt primär auf den Schutz des öffentlichen Friedens ab.<sup>13</sup>

Sämtliche Tatvarianten des Abs. 3 sind Äußerungsdelikte.<sup>14</sup> Die Norm steht daher im Spannungsverhältnis zur **Meinungsfreiheit**, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Der Begriff „Meinung“ ist generell weit zu verstehen.<sup>15</sup> Dem Schutzbereich unterfallen Äußerungen, die von Stellungnahmen, dem Dafürhalten oder Meinen geprägt sind.<sup>16</sup> Generell sind nur Werturteile geschützt.<sup>17</sup> Diese sind weder dem Beweis zugänglich noch als wahr oder unwahr kategorisierbar.<sup>18</sup> Der Schutz reicht sehr weit. Auch Äußerungen, die nach Meinung des Gerichts als „wertlos“ oder „gefährlich“ einzuschätzen sind, genießen Schutz.<sup>19</sup>

Erwiesenermaßen unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht geschützt, da sie nicht geeignet sind, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten.<sup>20</sup> Das Bestreiten des Holocausts sowie Herunterrechnungen der Opferzahl sind widerlegte unwahre Tatsachenbehauptungen.<sup>21</sup> Derartige Leugnungen und quantitative Verharmlosungen sind daher nicht vom Schutzbereich umfasst. Die im Sachverhalt beschriebene Abbildung stellt einen Vergleich der Coronaschutzmaßnahmen mit den Massenvernichtungen im Konzentrationslager dar. Der von A genutzte Vergleich ist eine Wertung des Umgangs mit den Ungeimpften. Somit fällt dieser in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Die Meinungsfreiheit steht nach Art. 5 Abs. 2 GG unter einem Gesetzesvorbehalt.<sup>22</sup> Es handelt sich daher nicht um ein

<sup>4</sup> BGHSt 11, 207; BGH NJW 1952, 1183, 1184.

<sup>5</sup> BT-Drs. 10/3242, S. 8.

<sup>6</sup> BGHSt 40, 97, 100 f.

<sup>7</sup> *Schroeder*, JA 2010, 1, 3.

<sup>8</sup> BGHSt 40, 97, 100.

<sup>9</sup> BGBl. 1994 I S. 3186, 3187; *Schroeder*, JA 2010, 1, 3.

<sup>10</sup> BT-Drs. 12/8588, S. 8.

<sup>11</sup> *Krauß*, in LK, StGB, Bd. 8, 13. Aufl. 2021, § 130 Rn. 11.

<sup>12</sup> *Ostendorf/Kuhli*, in NK, StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 130 Rn. 27; *Schäfer/Anstötz*, in MüKo, StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 5.

<sup>13</sup> BVerfG NJW 2018, 2861, 2862.

<sup>14</sup> *Krauß*, in LK (Fn. 11), § 130 Rn. 129.

<sup>15</sup> BVerfGE 61, 1, 7.

<sup>16</sup> BVerfGE 61, 1, 9.

<sup>17</sup> BVerfGE 7, 198, 210.

<sup>18</sup> BVerfGE 33, 1, 14; *Grabenwarter*, in Dürring/Herzog/Scholz, GG, 105. EL, Stand: 12.12.2024, Art. 5 Rn. 46.

<sup>19</sup> BVerfGE 33, 1, 14 f.; 61, 1, 8; 124, 300, 320.

<sup>20</sup> BVerfGE 61, 1, 8; 90, 241, 247.

<sup>21</sup> BGHSt 40, 97, 99; 47, 278, 283 f.; BGH BeckRS 2019, 26215.

<sup>22</sup> *Jarass*, in Jarass/Piero, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 20.

schränkenlos gewährleistetes Grundrecht.<sup>23</sup> Ein **Eingriff** in die Meinungsfreiheit ist nur durch „allgemeine Gesetze“ möglich. Hierunter sind Gesetze zu verstehen, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern die ungeachtet des Inhalts der Meinungsäußerung dem Schutz eines Rechtsguts dienen.<sup>24</sup> Den Anforderungen eines allgemeinen Gesetzes genügt § 130 Abs. 3 bei den Tatvarianten des Billigen und qualifizierten Verharmlosen zwar nicht.<sup>25</sup> Das BVerfG hat in der Wunsiedel-Entscheidung bezüglich § 130 Abs. 4 jedoch eine Ausnahme zugelassen.<sup>26</sup> Meinungsäußerungen, die unter appellierendem Charakter die auf die Bejahung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen 1933 und 1945 zielen, könnten expliziten Äußerungsverboten unterliegen.<sup>27</sup> Dieses Sonderecht ist laut zweier Senatsentscheidungen auch auf § 130 Abs. 3 anwendbar.<sup>28</sup> Dabei legt das BVerfG hohe Hürden an den Tatbestand des § 130 Abs. 3, die Tatbestandsmerkmale seien restriktiv im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen.<sup>29</sup>

**Verharmlosen** ist das qualitative oder quantitative Herunterspielen, Verschleiern oder Beschönigen des Unrechtsgehalts in konkludenter oder ausdrücklicher Weise.<sup>30</sup> A Vergleich seine Lage bzw. die von Ungeimpften mit dem Leid von Holocaustopfern. Umstritten ist, ob derlei Vergleiche ein Verharmlosen i.S.d. § 130 Abs. 3 darstellen.<sup>31</sup> Die Zielrichtung des Vergleiches könnte nämlich eine andere sein. Der Täter möchte gegebenenfalls das durch

die Nationalsozialisten zugefügte Leid nicht abwerten, sondern nur das selbst Empfundene überspitzt darstellen.<sup>32</sup> Dies setzt allerdings die Anerkennung der schweren Straftaten gegen die verfolgten Bevölkerungsgruppen voraus, um dann unter Berufung auf die eigene Situation die eigene Behandlung als staatliches Unrecht zu kritisieren.<sup>33</sup> Derartige Erwägungen finden sich in verschiedenen Urteilen zu den sog. U-Bahn-Lied-Fällen. Gegenstand der Fälle ist eine Liedpassage, in der auf die Judenvernichtung in Auschwitz angespielt wurde. Fans nutzten das Lied zur Verspottung der gegnerischen Fußballfans. Sowohl das OLG Rostock<sup>34</sup> als auch das OLG Dresden<sup>35</sup> lehnten eine Verharmlosung i.S.d. § 130 Abs. 3 ab. Die Fans hätten die historische Wahrheit anerkannt und akzeptiert. Man wünsche den Gegnern eine ebenso grausame und menschenverachtende Vernichtung, was bei Betrachtung der Gesamtumstände gegen ein qualitatives oder quantitatives Bagatellisieren des Holocausts spreche.<sup>36</sup> Wer die gegnerische Fußballmannschaft und ihre Fans in ein Vernichtungslager schicken möchte, verharmlose nicht die Verbrechen, sondern wünsche ihnen das gleiche Schicksal.<sup>37</sup> Dagegen wendet sich insbesondere das OLG Cottbus mit der Argumentation, dass derartige Parolen den Transport sowie damit verbundene Massentötungen guthießen und zugleich den Wertgehalt des Holocausts verharmlosten.<sup>38</sup>

Einer ähnlichen Argumentation wie dem OLG Dresden und Rostock folgte die

<sup>23</sup> *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 239.

<sup>24</sup> BVerfGE 7, 198, 209 f.

<sup>25</sup> BVerfGE 7, 198, 209 f.; 124, 300, 328 ff.; *Schmidt*, Grundrechte, 27. Aufl. 2024, Rn. 511b.

<sup>26</sup> BVerfGE 124, 300, 327 f.

<sup>27</sup> BVerfG NJW 2010, 47, 51; 2018, 2858, 2859.

<sup>28</sup> BVerfG NJW 2018, 2858; 2861.

<sup>29</sup> BVerfG NJW 2018, 2861.

<sup>30</sup> BGHSt 46, 36, 40; 47, 278, 281; BGH NJW 2005, 689, 691; *Lohse*, in SSW, StGB, 6. Aufl. 2024, § 130 Rn. 36.

<sup>31</sup> *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 130 Rn. 21.

<sup>32</sup> *Hoven/Obert*, NSTz 2022, 331, 334.

<sup>33</sup> *Hoven/Obert*, NSTz 2022, 331, 334.

<sup>34</sup> OLG Rostock BeckRS 2008, 8158.

<sup>35</sup> OLG Dresden BeckRS 2020, 28410.

<sup>36</sup> OLG Rostock BeckRS 2008, 8158.

<sup>37</sup> *Ostendorf/Kuhli*, in NK (Rn. 12), § 130 Rn. 28; *Stegebauer*, NSTz 2010, 129, 134.

<sup>38</sup> OLG Cottbus BeckRS 2009, 8008.

Staatsanwaltschaft Mannheim. In einem der „Babycaust-Fälle“<sup>39</sup> lehnte sie die Strafverfolgung nach Medienberichten ab.<sup>40</sup> Der Abtreibungsgegner B hatte 2019 auf seiner Webseite „babycaust.de“ mehrere Äußerungen veröffentlicht. Diese richteten sich gegen die bekannte Ärztin Kristina Hänel, die in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche anbot. B bezeichnete die Ärztin als „entartet“ und führte ergänzend aus: „Das Tor von Auschwitz wird von vielen unserer heutigen Mediziner wieder weit aufgestoßen.“<sup>41</sup> Zudem nutzte B ein historisches Foto von KZ-Wachmannschaften oder Medizinerinnen, um einen Vergleich mit dem Handeln der Ärztin herzustellen.<sup>42</sup> Hiergegen erwirkte die Ärztin unter anderem zivilrechtlich eine Unterlassungsverfügung.<sup>43</sup> Daraufhin stellte das Institut für Weltanschauungsrecht Strafanzeige nach §§ 185, 130 Abs. 3 gegen B. Die Ablehnung erfolgte unter anderem mit der Begründung, dass eine Bagatellisierung weder in quantitativer noch qualitativer Hinsicht stattfindet.<sup>44</sup> Der Holocaust werde als „Inbegriff des Grauens“ und als „grausames Verbrechen“ beschrieben.<sup>45</sup> Somit würde es sich lediglich um eine maßlose Übertreibung des Unrechts von Schwangerschaftsabbrüchen handeln, nicht aber um eine Verharmlosung.<sup>46</sup>

Von Teilen der Literatur wird allerdings entgegengehalten, dass die Gleichsetzung eines offensichtlich geringeren Unrechts mit einem höheren immer eine Abwertung des höheren Unrechts sei.<sup>47</sup> Allerdings müssen laut BVerfG Äußerungen generell im Lichte des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG betrachtet werden und alle für den Äußernden günstigeren Deutungsmöglichkeiten mit hinreichender Begründung

ausgeschlossen werden.<sup>48</sup> Dieser Ansicht stimmen große Teile der Lit. zu, bei der Bewertung sei die Berücksichtigung des konkreten Kontextes unerlässlich.<sup>49</sup>

Die Verharmlosung müsste sich zudem auf eine unter der Herrschaft der Nationalsozialisten begangene Handlung in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneter Art bezogen haben. Der von A herangezogene Vergleich, Massenvernichtung in Konzentrationslagern, müsste eine derartige Handlung sein. Das OLG Braunschweig<sup>50</sup> lehnte eine derartige Handlung i.S.d. § 6 Abs. 1 VStGB bei dem Tragen eines „Ungeimpft-Sterns“ ab. Der Angeklagte hatte ein Bild eines sechseckigen gelben Sterns auf hellblauem rechteckigem Hintergrund mit der Aufschrift „Nicht Geimpft“ auf seinem Facebook-Profil veröffentlicht. Das Gericht führte aus, dass durch das Posting die Verpflichtung zum Tragen eines Judensterns durch die „Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden“ vom 01.09.1941 verharmlost worden sei. Die von den Nationalsozialisten damit bezweckte Ausgrenzung und Stigmatisierung der jüdischen Bevölkerung sei als Vorbereitungshandlung für die Vernichtung der Juden zu verstehen, könne jedoch nicht mit dem in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Völkermord gleichgesetzt werden.<sup>51</sup> Dass die Pflicht zum Tragen des Sterns die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung erleichterte, genüge dem Wortlaut aber nicht.<sup>52</sup> Zwar sei das Tragen des „Judensterns“ in der heutigen Erinnerungskultur eng mit der Judenverfolgung verbunden, sodass eine Verknüpfung aus geschichts- oder politikwissenschaftlicher Perspektive sinnvoll erscheine, dies sei allerdings nicht übertragbar auf die rechtswissenschaftliche

<sup>39</sup> LG Hamburg GRUR-RS 2020, 21695.

<sup>40</sup> Rath, LTO, Ist „Babycaust“ eine Volksverhetzung, v. 15.02.2022, zuletzt abgerufen am: 17.06.25.

<sup>41</sup> LG Hamburg GRUR-RS 2020, 21695.

<sup>42</sup> LG Hamburg GRUR-RS 2020, 21695.

<sup>43</sup> LG Hamburg GRUR-RS 2020, 21695.

<sup>44</sup> Rath, LTO (Fn. 40).

<sup>45</sup> Rath, LTO (Fn. 40).

<sup>46</sup> Rath, LTO (Fn. 40).

<sup>47</sup> Rackow, in BeckOK, StGB, 52. Ed, Stand: 1.2.2022, §130 Rn. 34.3; ders., ZIS 2010, 366, 374.

<sup>48</sup> BVerfG NJW 1994, 2934; 2006, 3769.

<sup>49</sup> Ostendorf/Kuhli, in NK (Rn. 12), § 130 Rn. 28.

<sup>50</sup> OLG Braunschweig BeckRS 2023, 24623.

<sup>51</sup> OLG Braunschweig BeckRS 2023, 24623.

<sup>52</sup> OLG Braunschweig BeckRS 2023, 24623.

Normanalyse.<sup>53</sup> Dem stimmt die Literatur zu.<sup>54</sup> Eine symbolische Ausdehnung des Tatbestands wäre eine Überdehnung des Wortlauts.<sup>55</sup> Nach dem OLG Braunschweig fehle es zusätzlich an der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, da es dem Bild an einem Appell zum Rechtsbruch oder einer aggressiven Emotionalisierung mangle.<sup>56</sup>

Abschließend müsste die Verharmlosung zur **Friedensstörung** geeignet sein. Unter dem öffentlichen Frieden versteht man sowohl einen objektiv feststellbaren Lebenszustand allgemeiner Rechtssicherheit und des frei von Furcht verlaufenden Zusammenlebens der Staatsbürger als auch subjektiv das Vertrauen der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden leben zu können.<sup>57</sup> Nach der Rspr. ist dies bei Var. 3 anders als bei den anderen Tatvarianten nicht tatbestandsmäßig indiziert.<sup>58</sup> Die Eignung zur Friedensstörung bedürfe daher einer gesonderten Feststellung. Die Wahrung des öffentlichen Friedens beziehe sich auf die Wirkung von Appellen oder Emotionalisierungen, die bei Angesprochenen eine Handlungsbereitschaft auslösen, Dritte unmittelbar einschüchtern oder Hemmschwellen herabsetzen.<sup>59</sup> Der BGH lehnte die Geeignetheit zur Friedensstörung etwa bei Übersendung eines Faxes mit holocaustleugnendem Inhalt an das Finanzamt München ab.<sup>60</sup> Der Täter dachte, dass das Einreichen des Schreibens als Einspruch gewertet werden würde und sich lediglich die Sachbearbeiter mit diesem Schreiben auseinandersetzen würden. Da der Täter nicht damit rechnete, dass eine größere Anzahl von dem Inhalt des Telefaxes erfahren würde, sei die Eignung für die Störung des öffentlichen Friedens nicht gegeben.<sup>61</sup> Dies ist nach überwiegender Auffassung auch der Fall wenn der

Täter verharmlosende Aussagen im kleinen Kreis oder privaten Chatgruppen äußert und davon ausgeht, dass diese der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt werden.<sup>62</sup> Das könnte hier anders sein, da A die Abbildung auf seinem öffentlichen Facebook-Account veröffentlichte.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision des A. Er nimmt eine Verschleierung und Bagatellisierung des Holocausts und somit eine Verharmlosung i.S.d. § 130 Abs. 3 Var. 3 an. Dass A womöglich die Coronaschutzmaßnahmen „überzogen dramatisch“ darstellen wollte, ändere nichts an der qualifizierten Abwertung des Unrechtsgehalts des NS-Völkermordes. Der Holocaust wird hierbei zu einem beliebigen Vergleichsobjekt degradiert. Die Veröffentlichung des Bildes sei zudem geeignet gewesen, den öffentlichen Frieden zu stören, da die Abbildung impliziere, dass Betroffenen der Coronaschutzmaßnahmen gleiches Unrecht beigelegt wurde wie den Opfern des Holocausts. Damit sei sie geeignet gewesen, den Betrachter aggressiv zu emotionalisieren. Das LG habe der Darstellung zudem jedenfalls vertretbar Appellcharakter dahingehend beigemessen, sich rechtzeitig gegen die Coronamaßnahmen zu wehren, bevor es zu einem Impfwang komme. Die mit dem Appell verbundenen antisemitischen Verschwörungstheorien senkten zudem die Hemmschwelle für antisemitische Übergriffe ab.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Volksverhetzung gem. § 130 ist im Ersten Juristischen Examen Prüfungstoff. Sowohl im

<sup>53</sup> OLG Braunschweig BeckRS 2023, 24623.

<sup>54</sup> *Hoven/Obert*, NSTZ 2022, 331, 333.

<sup>55</sup> *Hoven/Obert*, NSTZ 2022, 331, 333.

<sup>56</sup> OLG Saarbrücken BeckRS 2021, 4322; OLG Braunschweig BeckRS 2023, 24623.

<sup>57</sup> *Nowroussian/Ullrich*, in Heusch/Ullrich/Posser, Hdb. Verfassungsrecht in der Praxis, 2024, § 11 Rn. 117.

<sup>58</sup> BVerfG NJW 2018, 2858, 2860; 2861, 2862.

<sup>59</sup> BVerfG NJW 2018, 2861.

<sup>60</sup> BGH BeckRS 2024, 26240.

<sup>61</sup> BGH NJW 2025, 380, 382.

<sup>62</sup> OLG Frankfurt BeckRS, 16581; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in TK (Fn. 31), § 130 Rn. 24.

Studium als auch in den meisten Lehrbüchern sucht man die Besprechung der Norm allerdings vergebens. In der Praxis hat § 130 infolge fortschreitender Polarisierung des gesellschaftlichen Diskurses stark an Bedeutung gewonnen.<sup>63</sup> Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung findet sich die Absichtserklärung, den Tatbestand zu verschärfen und das passive Wahlrecht bei mehrfacher Verurteilung nach § 130 zu entziehen.<sup>64</sup> Über die Jahrzehnte erfuhr § 130 bereits eine Vielzahl von Änderungen, zuletzt mit der Einführung eines Abs. 5 im Jahr 2022.<sup>65</sup> Der in unserem Fall relevante § 130 Abs. 3 ist stark umstritten. Insbesondere gibt es verfassungsrechtliche Bedenken, die an Art. 5 GG sowie Art. 103 Abs. 2 GG anknüpfen.<sup>66</sup> Deswegen gestaltet sich die Fallbearbeitung sehr anspruchsvoll. Generell ist darauf zu achten, dass die Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf Art. 5 GG restriktiv auszulegen sind. Die oben ausgeführten Betrachtungen der Schrankenproblematik werden in einer strafrechtlichen Klausur nicht erwartet. Eine Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale unter Berücksichtigung von Art. 5 GG genügt, folgende Ausführungen dienen lediglich dem Verständnis. Wie das BVerfG in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, ist § 130 Abs. 3 verfassungsgemäß. Bei § 130 Abs. 2 und 3 handle es sich aber nicht um ein allgemeines Gesetz.<sup>67</sup> Insbesondere gegen die Wunsiedel-Entscheidung<sup>68</sup> formiert sich im Schrifttum dogmatische Kritik. Das BVerfG setze sich zu Unrecht über den Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GG hinweg.<sup>69</sup> Es berufe sich zudem ohne tragfähige Begründung auf eine historisch hergeleitete Sonderrechtskonstellation.<sup>70</sup> Der Verfassungsgeber habe aber explizit auf andere Abwehrmechanismen

zurückgegriffen, eine Begrenzung von Art. 5 GG nahm er nicht vor.<sup>71</sup> Begrüßenswert sei wiederum die strikte Begrenzung auf den einzigartigen Fall und die generelle Bestätigung des Sonderrechtsverbots.<sup>72</sup>

## 5. Kritik

Die Entscheidung des BGH ist überzeugend. Er hat zu Recht angenommen, dass sich der NS-Völkermord grundsätzlich nie als Vergleichsobjekt eignet, um eigenes Leid zu kategorisieren. Es ist begrüßenswert, dass im Beschluss etwaige straffreie Deutungsmöglichkeiten eindeutig ausgeschlossen wurden. Die Parole „Arbeit macht frei“, auch wenn sie abgewandelt wurde, ist im kollektiven Bewusstsein mit dem Vernichtungslager Auschwitz untrennbar verbunden. Der Torschriftzug „Impfen macht frei“ kombiniert mit der Silhouette des Eingangstors lässt keine andere Deutungsmöglichkeit als die des LG, die der BGH gebilligt hat, zu. Die Feststellung, die Abbildung sei zur Friedensstörung geeignet, überzeugt ebenfalls. Eine trennschärfere Begriffsbestimmung der Verharmlosung bei Vergleichen wäre jedoch wünschenswert gewesen. Insbesondere bei relativierenden oder bagatellisierenden Vergleichen gestaltet sich die Abgrenzung zum straffreien Verhalten besonders schwierig. Der BGH hätte hier die Rechtssicherheit steigern und Bedenken bezüglich Art. 103 Abs. 2 GG entkräften können. Die Entscheidung stellt klar, dass auch noch 80 Jahre nach Ende des 2. Weltkriegs eine konsequente Bekämpfung geschichtsrevisionsistischer und radikaler Äußerungen unerlässlich ist.

*(Emilia Brinken/Emil Thore)*

<sup>63</sup> Factsheet Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität, BKA, 2025, S. 6.

<sup>64</sup> Koalitionsvertrag, 21. Legislaturperiode, S. 90.

<sup>65</sup> Mitsch, KriPoZ 2023, 17.

<sup>66</sup> Schäfer/Anstötz, in MüKo (Fn. 12), § 130 Rn. 76.

<sup>67</sup> BVerfGE 124, 300, 321; BVerfG NJW 2018, 2858, 2859; 2861, 2862.

<sup>68</sup> BVerfGE 124, 300.

<sup>69</sup> Schmidt, Grundrechte (Fn. 25), Rn. 511b.

<sup>70</sup> Jestaedt, in Merten/Papier/Jestaedt, Hdb. der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 102 Rn. 68.

<sup>71</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrechte II, 40. Aufl. 2024, Rn. 808.

<sup>72</sup> Hong, ZaöRV 2010, 73, 115 f.; Lepsius, JURA 2010, 527, 533.